

# Zu einigen verharmlosenden Reaktionen auf die neuen Durchsuchungen bei vermeintlichen Mitgliedern des BetreiberInnenkreises von linksunten.indymedia

Eine kritische Presseschau

von [Achim](#) und [dg](#)

Am Mittwoch, den 2. August 2023 fanden in Freiburg Haussuchungen bei fünf Linken statt, weil sie verdächtigt werden, den „organisatorischen Zusammenhalt“ ([§ 85 StGB](#); es geht diesmal also *nicht* [vor allem] um § 129 StGB!) des – von Behörden und Gerichten als „Vereinigung ‚linksunten.indymedia‘“ bezeichneten – ehemaligen BetreiberInnenkreis der früheren internet-Zeitung gleichen Namens aufrechtzuhalten, indem sie das [Archiv der vormaligen internet-Zeitung](#) im Internet mit neuem Vorwort (wieder)veröffentlichten haben sollen (vgl. [PE der Staatsanwaltschaft Karlsruhe vom Tag der Durchsuchungen](#)).

## **Verharmlosende Reaktionen und Wunschenken**

Bei Durchsicht der in den Tagen danach in verschiedenen linken und linksliberalen Medien erschienen Artikel zu den Durchsuchungen zeichnet sich eine Tendenz zur Verharmlosung der Durchsuchungen, das heißt: zum Nicht-Ernstnehmen des neuerlichen staatlichen Angriffs, ab:

- Es werden Witze gerissen über einen angeblichen Kampf des Staates gegen Windmühlen<sup>1</sup> (obwohl doch erfolgreich durchgesetzt wurde, daß linksunten nicht mehr mit neuen Artikeln erscheint) und über eine staatliche „Phantom“-Jagd<sup>2</sup> (obwohl nicht bestritten werden kann – und es auch *politisch* nicht sinnvoll wäre, dies zu bestreiten –, daß es ein Moderationskollektiv von linksunten gab).
- Es wird ein optimistischer Fehlschluß von dem alten eingestellten § 129 StGB-Ermittlungsverfahren auf das neue § 85 StGB-Ermittlungsverfahren gezogen.<sup>3</sup>

---

1 „Repression gegen ein statisches Archiv hingegen erinnert irgendwie an irgendwas mit Windmühlen und Eseln.“ (<https://autonome-antifa.org/breve8756>)

2 „Die Jagd nach einem Phantom scheint nach mittlerweile sechs Jahren zur Obsession geworden zu sein.“ (<https://www.kontextwochenzeitung.de/editorial/645/fluch-der-karibik-razzias-rueckkehr-9015.html>)

- Es wird dabei suggeriert oder behauptet, daß alte Ermittlungsverfahren sei deshalb eingestellt worden, weil es – u.a. Dank-Festplatten-Verschlüsselung – an hinreichenden Beweisen für eine Vereinsförmigkeit des BetreiberInnenkreises von linksunten und für die Mitgliedschaft der Beschuldigten dort fehlte bzw. die Vereinförmigkeit sich sogar als bloßes „Behördenkonstrukt“ erwiesen habe<sup>4</sup>. Nach Darstellung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe wurde das alte Verfahren aber vielmehr eingestellt, weil es an hinreichenden Beweisen für den *Kriminellen* Charakter der Vereinigung (im Sinne von § 129 StGB) fehlte. Darauf kommt es jetzt aber nicht (oder jedenfalls nicht vorrangig) an.
- Das staatliche Vorgehen wird pathologisiert: „Eine Redensart, die fälschlicherweise Albert Einstein zugeschrieben wird, besagt: ‚Die Definition von Wahnsinn ist, immer wieder das Gleiche zu tun und andere Ergebnisse zu erwarten.‘“ (<https://www.kontextwochenzeitung.de/editorial/645/fluch-der-karibik-razzias-rueckkehr-9015.html>) –
  - obwohl diese Redensart mindestens genauso gut auf das linksradikale Bestreiten der Vereinsförmigkeit des BetreiberInnenkreises, das schon

---

3 In mehreren Artikeln wird die rhetorische Frage gestellt, was denn aus dem neuen Ermittlungsverfahren herauskommen soll, wenn doch das alte eingestellt wurde, und dabei anscheinend, als Antwort vorausgesetzt bzw. erwartet, daß *nichts* dabei herauskommen könne:

- „Das Ermittlungsverfahren ist einigermäßen kurios, da das monierte Archiv schon seit April 2020 im Netz zugänglich ist. Und nachdem das letzte Ermittlungsverfahren gegen die fünf Personen erst vor einem Jahr [ohne Ergebnis eingestellt wurde](#), ist unklar, warum die Beweislage nun zwölf Monate später besser sein soll.“ ([taz vom 03.08.2023](#))
- „Nachdem das Oberlandesgericht die Anklage gegen den RDL-Journalisten doch noch zugelassen hat, ist die Staatsanwaltschaft anscheinend verzweifelt auf der Suche nach weiteren Beweismitteln für die Fortexistenz des verbotenen Vereins [...]. Jedoch wurde schon das Verfahren wegen Bildung einer kriminellen Vereinigung eingestellt, weil keine Beweise gefunden wurden. Warum sollte das jetzt anders sein?“ ([netzpolitik.org vom 03.08.2023](#))
- „etwas übermotiviert, machte sich die Karlsruher Staatsanwaltschaft vergangene Woche daran, direkt die nächsten Razzien zu initiieren: Und zwar gegen exakt jene fünf Personen, bei denen es schon vor sechs Jahren Hausdurchsuchungen gab, weil sie als Betreiber der verbotenen Plattform verdächtigt worden sind – ohne dass damals die erhofften Beweise festgestellt werden konnten. Was nun als Erkenntnisgewinn zu erwarten ist?“ ([Kontext vom 09.08.2023](#))

4 „An diesem Mittwoch fanden in Freiburg Hausdurchsuchungen gegen fünf Personen statt. Betroffen waren die Personen, die schon 2017 Durchsuchungen im Zusammenhang mit dem Verbot des **konstruierten** Vereins Indymedia Linksunten hatten.“ ([RDL vom 02.08.2023](#); Hv. hinzugefügt)

„Verboten wurde diese Plattform aber nicht als Medium, sondern als Verein, von dem zuvor niemand wusste, dass er existiert. Also **konstruierte** das Bundesinnenministerium selbst einen solchen, um den informellen Zusammenschluss verbieten zu können, ohne sich mit den kniffligen Fragen der Pressefreiheit herumquälen zu müssen.“ ([Kontext vom 09.08.2023](#); Hv. hinzugefügt)

Vgl. auch

- [junge Welt vom 04.08.2023](#): „Da sich die ‚kriminelle Vereinigung Linksunten‘ als reine Behördenkonstruktion erwies, wurden Beschwerden gegen das Verbot vor dem Leipziger Bundesverwaltungsgericht und in Karlsruhe abgewiesen.“ (Hv. hinzugefügt) und
- [netzpolitik.org vom 03.08.2023](#): „Dass hinter Linksunten Indymedia ein Verein stecken soll, bestritten die Betroffenen immer wieder.“

vor den Verwaltungsgerichten gescheitert war (siehe dazu unten),  
gemünzt werden könnte  
und

- obwohl die Frage, welche Leute das linksunten-Archiv 2020 wieder ins Netz gestellt haben, alles andere als fernliegend und eher erstaunlich ist, daß diese Frage nicht schon früher auf staatliches Interesse stieß.

### ***Fehlschluß vom alten auf das neue Ermittlungsverfahren***

Wie bereits gesagt, wird von der Tatsache,

- dass das alte Ermittlungsverfahren gegen den Betreiberkreis wegen des Verdachts auf Bildung einer Kriminellen Vereinigung (§ 129 StGB) – angeblich in erster Linie wegen der Stärke der Verschlüsselung einer sichergestellten Festplatte<sup>5</sup> – fehlgeschlagen war,

der Schluß gezogen,

- auch das Ermittlungsverfahren wegen Verstoßes gegen das Vereinsverbot werde ins Leere gehen.

### *Warum wurde das alte Ermittlungsverfahren eingestellt?*

Dieser Schluß wäre aber nur dann berechtigt, wenn es *tatsächlich* an hinreichenden Beweisen für eine Vereinsförmigkeit des BetreiberInnenkreises von linksunten und für die Mitgliedschaft der Beschuldigten dort gefehlt hätte. Denn der (,reine‘) Vereinigungs-Begriff ist in § 129 StGB (worum es damals ging) *einerseits* und in Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz und in § 85 StGB (worum es jetzt geht) *andererseits* nicht groß unterschiedlich (siehe Anhang 1 [S. 13]).

Nach – durchaus glaubwürdiger – Darstellung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe scheiterte das alte Ermittlungsverfahren aber nicht *darán*, sondern vielmehr *darán*, daß „nicht feststellbar [war], dass die auf der betreffenden Internetseite eingebrachten strafbewehrten Äußerungen nach ihrem Inhalt und ihrem Umfang

<sup>5</sup> Siehe zum Beispiel:

- „die Staatsanwaltschaft [konnte] keine Beweise finden und hatte damit keinen genügenden Anlass zur Erhebung einer öffentlichen Klage. Bis heute konnte offenbar keiner der bei den linksunten-Razzien im August 2017 beschlagnahmten Datenträger entschlüsselt werden.“ (<https://autonome-antifa.org/breve8379> – bereits vom 29.07.2022)
- „Bald fünf Jahre ist der konstruierte Verein Indymedia Linksunten nun verboten. Jetzt informiert die [Autonome Antifa Freiburg](#) darüber, dass das zugehörige strafrechtliche Ermittlungsverfahren wegen ‚Bildung einer kriminellen Vereinigung‘ am 12. Juli nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt wurde. Die Staatsanwaltschaft habe keine Beweise finden können und damit keinen genügenden Anlass zur Erhebung einer öffentlichen Klage. ‚Bis heute konnte offenbar keiner der bei den linksunten-Razzien im August 2017 beschlagnahmten Datenträger entschlüsselt werden.‘ so die Autonome Antifa.“ (<https://rdl.de/beitrag/ermittlungsverfahren-nach-indymedia-linksunten-verbot-wegen-bildung-krimineller> – bereits vom 30.07.2022)

derart dominierend waren, dass sie als ein bestimmender und prägender Zweck der Internetplattform ‚linksunten.indymedia.org‘ zu bewerten gewesen wären“ – also daran, daß nicht feststellbar war, daß es sich beim BetreiberInnenkreis von linksunten gerade um eine *Kriminelle* Vereinigung handelte:

„die im Zuge des Ermittlungsverfahrens gewonnenen Erkenntnisse ließen jedenfalls darauf schließen, dass sich die Beschuldigten am Aufbau und Betrieb der Internetplattform ‚linksunten.indymedia.org‘ beteiligt hatten. Im Ergebnis kam es hierauf aber nicht (mehr) an“.

Denn: „Es war nicht feststellbar, dass die auf der betreffenden Internetseite eingebrachten strafbewehrten Äußerungen nach ihrem Inhalt und ihrem Umfang derart dominierend waren, dass sie als ein bestimmender und prägender Zweck der Internetplattform ‚linksunten.indymedia.org‘ zu bewerten gewesen wären, d.h. dass der Zusammenschluss der Betreiber als Vereinigung also gerade mit der Zielsetzung der Begehung von Straftaten – hier in Form von Äußerungsdelikten – erfolgt wäre.“

(siehe den Bericht von dg über eine im Mai 2023 an die Staatsanwaltschaft Karlsruhe gestellte Anfrage und die dazu erhaltene Antwort: <https://de.indymedia.org/node/279337>; Abschnitte „Eine zweite – erfreuliche – Neuigkeit“ und „Anmerkung“)

Sollte die von uns für durchaus glaubwürdig gehaltene Darstellung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe unzutreffend sein, ließe sie sich von den Betroffenen problemlos widerlegen, indem sie die Einstellungsverfügung in anonymisierter Form veröffentlichen. Solange die Verfügung nicht veröffentlicht wird und die Wahrheit der Darstellung der Autonomen Antifa und die Unwahrheit der Darstellung der Staatsanwaltschaft beweist, erscheint uns wahrscheinlich, daß

- die Darstellung der Autonomen Antifa Freiburg aus juristischem Unverständnis
- oder
- deshalb erfolgt, weil sich – gegenüber der linken und linksliberalen (der Rest nimmt das eh nicht zur Kenntnis) Öffentlichkeit – irgendetwas davon versprochen wird, wenn hinsichtlich des Einstellungsgrund etwas geflunkert wird.

*Die unterschiedlichen Tatbestandsmerkmale (das heißt: Bestrafungsvoraussetzungen) in § 85 StGB einerseits und § 129 StGB andererseits / Nur eine Teilmenge der verbotenen Vereinigungen sind zugleich Kriminelle Vereinigungen*

Ist nun aber die Darstellung der Staatsanwaltschaft Karlsruhe zutreffend, was den Einstellungsgrund in Bezug auf das alte Verfahren betrifft, so ist auch un-wahrscheinlich, daß das neue Verfahren am Vereinigungs-Begriff scheitert.

Dann kommt es vielmehr

- auf den Unterschied zwischen *Kriminellen Vereinigungen* ([§ 129 StGB](#)) und *vereinsrechtlich verbotenen Vereinigungen* ([§ 85 StGB](#)) und
- darauf an, ob sich die Vereinigung (also in Staatssicht: der alte BetreiberInnenkreis von linksunten) erfolgreich ihrem Verbot widersetzt und auch später noch (z.B. bei Veröffentlichung des Archivs 2020 und im Sommer 2022, als ein Redakteur von Radio Dreyeckland seinen [Artikel](#) veröffentlichte, der ihm wegen der Verlinkung des Archivs [„Im Internet findet sich [linksunten.indymedia.org](#) als Archivseite.“] [ein Strafverfahren einbrachte](#)) existierte;

und bezüglich des ersten (der beiden letztgenannten) Punkte ist die Tinte, in der die Beschuldigten sitzen, daß der Begriff der vereinsrechtlich verbotenen Vereinigungen deutlich *weiter* ist als der der Kriminellen Vereinigung; § 129 StGB enthält nämlich zwei Einschränkungen bzw. Begrenzungen, die Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz und § 85 StGB nicht enthalten:

- *Zum einen* sind Kriminelle Vereinigungen – nach der gesetzliche Definition in § 129 **Absatz 1 Satz 1** StGB – *nur solche* Vereinigungen, die „auf die Begehung von Straftaten gerichtet [sind], die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind“. Für vereinsrechtliche Vereinsverbote kommt es dagegen auf eine Mindest-Höchststrafe *nicht* an.
- Außerdem werden aus dem Begriff der Kriminellen Vereinigung in § 129 **Absatz 3** StGB<sup>6</sup> drei Arten von Ausnahmefällen ausgeschlossen; in Bezug auf vereinsrechtlich verbotene Vereinigungen (bzw. in Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz<sup>7</sup>, der die juristische Grundlage für Vereinsverbote ist) findet sich eine solche Ausnahmeregelung (Einschränkung [des Begriffs]) *nicht*.

---

6 „Absatz 1 ist nicht anzuwenden,

1. wenn die Vereinigung eine politische Partei ist, die das Bundesverfassungsgericht nicht für verfassungswidrig erklärt hat,

2. **wenn die Begehung von Straftaten nur ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist** oder

3. soweit die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung Straftaten nach den §§ 84 bis 87 betreffen.“ (Hv. hinzugefügt)

7 „Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.“

<p>a) <a href="#">Artikel 9 Absatz 2 GG</a> b) <a href="#">§ 85 StGB</a></p>	<p><a href="#">§ 129 StGB</a></p>
<p><b>a)</b> Vereinigungen, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.</p> <p><b>b)</b> (1) Wer als Rädelsführer oder Hintermann im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes den organisatorischen Zusammenhalt</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. einer Partei oder Vereinigung, von der im Verfahren nach § 33 Abs. 3 des Parteiengesetzes unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer verbotenen Partei ist, oder</li> <li>2. einer Vereinigung, die unanfechtbar verboten ist, weil sie sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richtet<sup>8</sup>, oder von der unanfechtbar festgestellt ist, daß sie Ersatzorganisation einer solchen verbotenen Vereinigung ist,</li> </ol> <p>aufrechterhält, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.</p>	<p>(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine Vereinigung gründet oder sich an einer Vereinigung als Mitglied beteiligt, deren Zweck oder Tätigkeit auf die Begehung von <b>Straftaten</b> gerichtet ist, <b>die im Höchstmaß mit Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren bedroht sind.</b> [...].</p> <p>(3) Absatz 1 ist <b>nicht anzuwenden</b>,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn die Vereinigung eine politische Partei ist, die das Bundesverfassungsgericht nicht für verfassungswidrig erklärt hat,</li> <li>2. wenn die Begehung von Straftaten nur ein Zweck oder eine Tätigkeit von untergeordneter Bedeutung ist oder</li> <li>3. soweit die Zwecke oder die Tätigkeit der Vereinigung Straftaten nach den §§ 84 bis 87 betreffen.</li> </ol> <p>(4) Der Versuch, eine in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 bezeichnete Vereinigung zu gründen, ist strafbar.</p>
<p>(2) Wer sich in einer Partei oder Vereinigung der in Absatz 1 bezeichneten Art als Mitglied betätigt oder wer ihren organisatorischen Zusammenhalt oder ihre weitere Betätigung unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.</p>	<p>Absatz 1 Satz 2: Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer eine solche Vereinigung unterstützt oder für sie um Mitglieder oder Unterstützer wirbt.</p>

<sup>8</sup> Läuft die verbotene Vereinigung ‚nur‘ den Strafgesetzen zuwider, so gilt – statt § 85 StGB – vielmehr [§ 20 Vereinsgesetz](#) (mit geringerem Strafrahmen):

„Wer im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes durch eine darin ausgeübte Tätigkeit

1. den organisatorischen Zusammenhalt eines Vereins entgegen einem vollziehbaren Verbot oder entgegen einer vollziehbaren Feststellung, daß er Ersatzorganisation eines verbotenen Vereins ist, aufrechterhält oder sich in einem solchen Verein als Mitglied betätigt,

2. [...],

3. den organisatorischen Zusammenhalt eines Vereines oder einer Partei der in den Nummern 1 und 2 bezeichneten Art oder deren weitere Betätigung unterstützt,

4. [...],

wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wenn die Tat nicht in den §§ 84, 85, 86a oder den §§ 129 bis 129b des Strafgesetzbuches mit Strafe bedroht ist. In den Fällen der Nummer 5 gilt § 9 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 oder 3 entsprechend.“

Hinzukommt noch:

Die den Strafgesetzen zuwiderlaufende Vereinigungen sind ihrerseits nur eine Teilmenge der nach Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz verbotenen Vereinigungen: Denn dort sind *drei alternative* („oder“) Verbotsgründe genannt: „den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten“.

„Alternativ“ heißt in dem Zusammenhang: Es müssen nicht alle drei Voraussetzungen gleichzeitig vorliegen, sondern es genügt, daß *eine* vorliegt. Das heißt: Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz ist – wie die Normen über die „freiheitlich demokratische Grundordnung“ im Grundgesetz – vor allem eine Norm des präventiven Verfassungsschutzes<sup>9</sup>. Dieser Aspekt kam auch im Falle von linksunten zur Anwendung. Denn (der BetreiberInnenkreis von) linksunten wurde nicht nur wegen angeblicher Widerläufigkeit gegen die Strafgesetze, sondern auch wegen angeblicher Gerichtetheit gegen die verfassungsmäßige Ordnung verboten.

Nun sind aber vier Dinge völlig klar –

- *erstens*, daß das Bundesinnenministerium 2017 verfügte: „1. Der Verein ‚linksunten.indymedia‘ läuft nach Zweck und Tätigkeit den Strafgesetzen zuwider und richtet sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung. 2. Der Verein ‚linksunten.indymedia‘ ist verboten und wird aufgelöst.“
- *zweitens*, daß diese Verfügung dadurch unanfechtbar geworden ist, daß die gegen das Verbot gerichteten Klagen am 29.01.2020 vor dem Bundesverwaltungsgericht scheiterten (Nr. 5/2020 des Bundesverwaltungsgericht vom 30.01.2020: [„Klagen gegen Verbot der Vereinigung ‚linksunten.indymedia‘ bleiben erfolglos“](#))
- *drittens*, daß – jedenfalls für den Normalfall<sup>10</sup> – nicht vorgesehen ist, daß

---

<sup>9</sup> Dessen Tradition läßt sich mindestens bis in die Zeit der Sozialistengesetze am Ende des 19. Jahrhunderts zurückverfolgen; vgl. dazu (allerdings weitgehend affirmativ): Rainald Maaß, *Die Generalklausel des Sozialistengesetzes und die Aktualität des präventiven Verfassungsschutzes*, Decker & Müller: Heidelberg, 1990.

<sup>10</sup> Siehe zur – allerdings alles andere als einfachen – Möglichkeit, *ausnahmsweise* vielleicht doch „die Frage des Vorliegens oder Nicht-Vorliegens der Verbotsgründe in den Strafverfahren, die gegen zwei Redakteure von Radio Dreyeckland wegen Verlinkung des Archivs von linksunten und gegen mich selbst wegen der Spiegung des Archivs laufen, noch mal aufzurollen“: [https://de.indymedia.org/sites/default/files/2023/03/Schill\\_interviewt\\_Schulze\\_T\\_I-1\\_-\\_T\\_I-3.pdf](https://de.indymedia.org/sites/default/files/2023/03/Schill_interviewt_Schulze_T_I-1_-_T_I-3.pdf), S. 52 - 56. Diese Möglichkeit dürfte aber allenfalls für Leute in Betracht kommen, denen damals die Verbotsverfügung *nicht* zugestellt wurde und denen vom Staat *nicht* vorgeworfen wird, Mitglieder des alten BetreiberInnen gewesen zu sein – nur sie sitzen jetzt (*ohne* daß sie dies damals hätten verhindern können) in der Tinte, daß das Bundesverwaltungsgericht sich geweigert hatte, das Vorliegen der Verbotsgründe zu prüfen, weil nicht

das Verwaltungsgerichtsverfahren vor den Strafgerichten neu aufgerollt wird; vielmehr ist § 85 StGB gerade verwaltungs-akzessorisch<sup>11</sup> bzw. als sog. Ungehorsamsdelikt ausgestaltet: Es genügt, daß das Verbot verfügt wurde; daß es „unanfechtbar“ wurde und daß ihm zuwidergehandelt wurde. Nur letzteres ist – jedenfalls im Normalfall – von den Strafgerichten zu prüfen; nicht dagegen, ob das Verbot zu recht verfügt wurde.

- *viertens*, daß das Bundesverwaltungsgericht zur Überzeugung gelangte, daß der BetreiberInnenkreis von linksunten jedenfalls bis zu seinem Verbot existierte und vereinsförmig organisiert war:

„Die verbotene Vereinigung ‚linksunten.indymedia‘ war im Zeitpunkt des Erlasses des Bescheids ein Verein im Sinne des § 2 Abs. 1 VereinsG. Die Bedeutung der dort genannten Strukturmerkmale ist in der Rechtsprechung geklärt (aa.). [...]. (bb.). Bei ‚linksunten.indymedia‘ handelte es sich um einen freiwilligen Zusammenschluss einer Mehrheit von Personen zu einem gemeinsamen Zweck (cc.). Die Mitglieder dieser Vereinigung haben sich einer organisierten Willensbildung unterworfen.“

(BVerwG, [Urteil vom 29.01.2020 zum Aktenzeichen 6 A 1.19](#), Textziffer 37 [wird in Textziffer 38 - 47 genauer ausgeführt]; auch der Verwaltungsgerichtshof Baden Württemberg [Mannheim] hatte vorher schon in diesem Sinne entschieden; siehe dazu Anhang 2 [S. 15])

Existierte nun aber der BetreiberInnenkreis von linksunten jedenfalls bis zu seinem Verbot und war er jedenfalls bis dahin vereinsförmig organisiert (auch diese Feststellungen sind – jedenfalls im Normalfall – vor den Strafgerichten nicht erneut zu prüfen),

so reduziert sich die Frage

- für das jetzige neue Strafverfahren gegen vermeintliche Mitglieder des alten BetreiberInnenkreises auf die Frage, ob der „Verein“ auch nach seinem Verbot noch existierte und die Beschuldigten (weiterhin) dort Mitglied waren  
und

---

das der verbotene Personenzusammenschluß („Verein“), sondern nur Individuen klagten. – Die Mitglieder des alten BetreiberInnenkreises hatten dagegen alle Freiheit zu beschließen, als kollektiv gegen das Verbot zu klagen (haben sich aber aus guten oder schlechten Gründen *dagegen* entschieden, diese Möglichkeit zu nutzen).

11 = zum Verwaltungsverfahren – bloß untergeordnet – hinzutretend (<https://de.wiktionary.org/w/index.php?title=akzessorisch&oldid=9595931>; vgl. <https://www.dwds.de/wb/akzessorisch#d-1-1>); zu: Akzessorietät = Abhängigkeit eines rechtlichen Umstandes von einem anderen (<http://www.koeblergerhard.de/der/DERA.pdf>, S. 11); hier: Abhängigkeit der Strafbarkeit davon, daß der Verein verboten wurde, und davon, daß das Verbot unanfechtbar wurde – aber nicht davon, ob das Verbot rechtmäßig ist.

Im Rahmen der in FN 10 angesprochenen Möglichkeit, müßte die Verfassungsgemäßheit solcher verwaltungs-akzessorisch Ungehorsamsdelikte – mit *Argumenten!* – bestritten werden.



- für das Strafverfahren gegen den RDL-Redakteur Fabian Kienert auf die Frage, ob der „Verein“ auch bei Veröffentlichung von Kienerts Artikel noch existierte (dafür dürfte nicht einmal notwendig sein, daß auch konkrete Personen wegen Mitgliedschaft verurteilt werden, sondern die Überzeugung des Strafgerichts genügen, daß dort irgendwelche Leute weiterhin Mitglied sind – auch wenn sie sich zur Zeit vielleicht nicht ermitteln lassen. Allerdings dürfte es schwierig sein, von dem Fortbestand des „Vereins“ auszugehen, wenn sich nicht beweisen läßt, daß das Archiv von Vereinsmitgliedern für den „Verein“ hochgeladen wurde, denn etwaige andere Vereinsaktivitäten aus der Zeit nach dem Verbot sind nicht bekannt).

### ***Der „Verein“ – nur ein „Phantom“ bzw. eine gerichtlich gescheiterte „Behördenkonstruktion“?***

Ein weiteres Problem ist die Rede vom „Verein“ als „Behördenkonstruktion“ oder „Phantom“. Dieser Sprachgebrauch verharmlost den Angriff des Staates als Nartetei: Warum sollte der Staat etwas verbieten, was in Wirklichkeit sowieso nicht existiert(e)?!

In Wirklichkeit bestreitet allerdings keine Person, die bei einigermaßen klarem Verstand ist, daß das Moderationskollektiv / der BetreiberInnenkreis von linksunten jedenfalls bis zu dessen Verbot existierte. Ernsthaft strittig ist nicht dessen frühere Existenz, sondern dessen juristische Klassifizierung – und diese hängt nicht von linken oder linksradikalen Wünschen ab, sondern davon, ob die Vereinsmerkmale des [§ 2 Vereinsgesetz](#) auf ihn zutrafen:

„(1) Verein im Sinne dieses Gesetzes ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit [= Mehrzahl, dgs] natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.

(2) Vereine im Sinne dieses Gesetzes sind nicht

1. politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes,
2. Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder.“

([https://www.gesetze-im-internet.de/vereinsg/\\_2.html](https://www.gesetze-im-internet.de/vereinsg/_2.html))

Mit dieser Weite des vereinsgesetzlichen Vereinsbegriff („ohne Rücksicht auf die Rechtsform“) schließt er auch bestimmte informelle Zusammenhänge mit ein, und erweist das Vereinsrecht als ein scharfes Schwert der staatlichen Repression. Ehrlicher Weise muß zugestanden werden, dass das vor dem linksunten-Verbot wohl nur RechtsexpertInnen und linke AktivistInnen wußten, die sich noch an die Zeit der strafrechtlichen KommunistInnen-Verfolgung in der Bundesrepublik in den 1950er und 1960er Jahre erinnerten. In der linken und allgemeinen

Öffentlichkeit war (und ist) dieses Thema nicht (mehr) bekannt gewesen. Und selbst den damaligen AnwältInnen des Betreiberkreises waren die Feinheiten des Vereinsrecht nicht wirklich geläufig.<sup>12</sup>

In der Tat kann der geltende weite Vereins-Begriff des Vereinsgesetzes kritisiert werden, aber diese Kritik ist an die Gesetzgebungsorgane und nicht an die Verbotsbehörden (und die Gerichte), die das Vereinsgesetz anzuwenden haben, zu richten.

Soll dennoch – das heißt: trotz der Weite des vereinsgesetzlichen Vereins-Begriffs – bestritten werden, daß der BetreiberInnenkreis von linksunten vereinsförmig organisiert war, so muß sich mit den Definitionsmerkmalen des vereinsgesetzlichen Vereins-Begriffs auseinandergesetzt werden<sup>13</sup> – auch wenn es am linksradikalen Ego kratzt, sich dazu herabzulassen.

### ***Pathologisierende Metaphern***

Die ganzen Metaphern über Windmühlen, Phantome und Wahnsinn der Behörden verharmlost das staatliche Vorgehen, indem es als Angriff nicht ernst genommen wird. Zugleich ist es aber eine Form des Verbalradikalismus und des MaulheldInnentums<sup>14</sup>: In der Phantasie wird über die Repression gesiegt, während in

---

12 So sagte Kristin Pietrzyk im Rahmen eines Vortrags beim Chaos Computer Club: „Es gibt einen Unterschied zwischen Vereinen und Vereinigungen. **Vereinigungen** sind ein **loser** Zusammenschluss“ (Min. 4:03 bis Min. 4:07; meine Hv.).

*Erstens* trifft die Behauptung schlicht nicht zu – jedenfalls nicht, was die Vereinigungsfreiheit, das öffentliche Vereinsrecht und die Strafbewehrung von Vereinsverboten betrifft. (Auch wenn es nicht auf die Rechtsform [z.B.: „e.V.“] ankommt, so ist doch [die Unterwerfung unter] eine „organisierten Willensbildung“ erforderlich.) *Zweitens* Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz lautet ja gerade: „*Vereinigungen*, deren Zwecke oder deren Tätigkeit den Strafgesetzen zuwiderlaufen oder die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder gegen den Gedanken der Völkerverständigung richten, sind verboten.“

Auf Grundlage der Prämisse von Kristin Pietrzyk, dass Vereinigungen „lose Zusammenschl[ü]ss[e]“ sind, sind also – gemäß Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz – „lose Zusammenschl[ü]ss[e]“ (und *nicht* oder jedenfalls *nicht nur*: formell organisierte Vereine) das Verbotsobjekt. – **Das konterkariert doch vollständig das eigene Anliegen, den nicht formell (zivilrechtlich) als Verein organisierten, sondern nur lose strukturierten BetreiberInnenkreis von linksunten vor dem Verbot zu retten!** Wie können solche gravierenden Fehler passieren?

13 Angesetzt werden könnte diesbzgl. am Merkmal der ‚Unterwerfung unter eine organisierte Willensbildung‘. Passt der Begriff ‚Unterwerfung‘ zu einer Organisierung, die – vom Bundesinnenministerium unwidersprochen – beanspruchte, „basisdemokratisch“ zu sein?

14 Indem diese Rhetorik – zu allem Überfluß – auch das eigene juristische Vorgehen bestimmt, wird eine ernsthafte juristische Kritik der staatlichen Schritte und die Gewinnung von linksliberalen BündnispartnerInnen (über die Gesellschaft für Freiheitsrechte [GFF] hinaus behindert. Wer/welche will sich schon für Positionen engagieren, deren Brüchigkeit [zumindest für Leute, die sich einigermaßen auskennen] auf den ersten Blick erkennbar ist?!) Wie die Berufung auf an den Haaren herbeigezogenen Argumenten, die eigene Positionen eher schwächen als stärken – und bestenfalls nutzlos ist, läßt sich an dem Versuch der Betroffenen-AnwältInnen sich gegen das linksunten-Verbot auf das Telemediengesetz zu berufen, zeigen: siehe dazu Anhang 3 (S. 16).

der Wirklichkeit aber die Repression gesiegt hat und linksunten nicht mehr erscheint.

Damit sind wir bei den grundsätzlichen Problemen der linken und bürgerInnenrechtlichen Reaktionen auf das linksunten-Verbot, die zum nicht kleinen Teil hausgemachte Fehler waren und die

- es der staatlichen Repression leicht und
- die strategischen Stellungen von Linken noch schwächer als ohnehin gemacht haben.

Das Verbot wurde von Anfang an auf die leichte Schulter genommen: Es wurde als Wahlkampfmanöver abgetan<sup>15</sup> und – völlig unvernünftigerweise – damit gerechnet, das Verbot darüber kippen zu können, daß das Medium linksunten.indymedia *in der Tat* kein Verein ist. – Aber damit wurde von Anfang an

- völlig leichtfertigerweise die Frage ignoriert, ob denn der BetreiberInnenkreis ein Verein im Sinne des Vereinsgesetz ist,
- genauso wurde der Umstand ignoriert, daß der Vereins-Begriff des Vereinsgesetz sehr weit ist (letzterer Umstand mußte jedenfalls den AnwältInnen der Betroffenen spätestens seit dem Verbot bekannt sein, auch wenn sie sich vorher vielleicht nicht mit Vereinsverbots-Sachen befaßten und sich deshalb neu in die Materie einarbeiten mußten; ein Blick in das – in der Verbotsverfügung genannte und nicht allzu lange – Vereinsgesetz genügte, um diesbezüglich im Bilde zu sein) sowie

---

15 „Die Rechtsanwältin Angela Furmaniak vertritt drei der angeblichen Betreiber von ‚linksunten.indymedia‘ vor dem Bundesverwaltungsgericht. Für sie war das Verbot der Webseite durch den Bundesinnenminister kurze Zeit vor der Bundestagswahl 2017 ‚politisch motiviert‘:“ (<https://www.tagesschau.de/inland/indymedia-verbot-101.html>). – Abgesehen von der Zahl „drei“ entspricht die Meldung dem, was auch an anderen Stellen zu lesen war:

- So [schrieb Markus Reuter bei netzpolitik.org am 25.08.2017](#) unter der Überschrift: „Wahlkampfmanöver: Innenminister verbietet linksunten.indymedia.org“. Auch unterhalb der Überschrift befinden sich mehrere Formulierungen/Zitate in diesem Sinne.
- „Begründet wurde das polizeistaatliche Vorgehen mit hahnebüchernen Floskeln, ermöglicht durch einen vereinsrechtlichen Kopfstand: linksunten wurde kurzerhand zu einem Verein erklärt. Dabei ist das widerliche Manöver so leicht zu durchschauen: Rache für die Riots während dem G20-Gipfel im Juni in Hamburg und ...Wahlkampf.“ (*Jetzt erst recht: „Wir sind alle linksunten.indymedia!“*, in: de.indymedia vom 11.09.2017; <https://de.indymedia.org/node/13855>)
- „Für die Aufsicht der Medien wäre jedoch nicht der sich im Wahlkampf befindende Bundesinnenminister zuständig, sondern die einzelnen Medienanstalten der Bundesländer.“ (*Verbot von linksunten – Update und Ausblick*, in: de.indymedia vom 16.06.2018; <https://de.indymedia.org/node/21948> [„Auf Basis der Veranstaltung ‚Pressefreiheit ausgehebelt – Zum Verbot von linksunten.indymedia‘ mit Rechtsanwältin Kristin Pietrzyk wird ein Update und Ausblick zum Verbot von linksunten gegeben.“])
- Auch in dem [Aufruf „Gegen die Kriminalisierung linker Medien!“](#) war von einem „nach rechts offene[n] Wahlkampf kalkül eines Ministers“ die Rede.

- versäumt, andere (stärkere) Argumente gegen das Verbot auszuarbeiten und in die Öffentlichkeit zu tragen. (Auch die AnwältInnen der Betroffenen behandelten – genauso wie das BMI – die Pressefreiheit jedenfalls in ihren öffentlichen Stellungnahmen lange Zeit stiefmütterlich – anscheinend, da sie meinten mit dem pauschalen Bestreiten der Vereinsförmigkeit<sup>16</sup> ein Ass, das sich aber als eine Karo Sieben erwies, in der Hand zu haben].)

### ***Eine selbst-kritische Diskussion über Fehler der politischen und juristischen Reaktionen auf das linksunten-Verbot ist überfällig***

Würden die

- politischen (linksunten erscheint nicht mehr) und
- juristischen (entgegen [jW vom 04.08.2023](#) gingen die meisten – und vor allem: wichtigsten – Verfahren verloren<sup>17</sup> und kosteten viel Geld)

linken Niederlagen zur Kenntnis genommen (statt schöneredet), wäre eine kritische Diskussion

- *sowohl* über die abwartende politische Reaktion auf das Verbot
- *als auch* über die juristische Argumentation, die in den verschiedenen Verfahren vertreten wurde,

fällig.<sup>18</sup>

---

16 „Der Rechtsanwalt Sven Adam bezweifelt in einer Pressemitteilung zur Klage [vor dem Bundesverwaltungsgericht gegen das Verbot] die Einordnung von ‚Linksunten Indymedia‘ als Verein. Außerdem sei nicht ersichtlich, ob die Betroffenen der Untersuchungen tatsächlich mit dem linken Nachrichtenportal in Verbindung stehen.“ (<https://www.nd-aktuell.de/artikel/1062169.indymedia-betreiber-klagen-vor-bundesgericht-gegen-behoerden.html>); die Wörter „Presse-“ und „Rundfunkfreiheit“ kamen in dem ganzen Artikel nicht ausdrücklich vor – allein in Form eines vagen ‚Mißbrauchs‘-Arguments wurde auf sie Bezug genommen: „Das Bundesinnenministerium ‚missbrauche‘ das Vereinsrecht, um gegen ein ‚unliebsames‘ Nachrichtenportal vorzugehen.“)

17 Siehe zum Beispiel:

- <https://www.bverwg.de/de/290120U6A1.19.0> (**Scheitern** der Klage gegen das Verbot)
- [https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2023/02/rk20230201\\_1bvr133620.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2023/02/rk20230201_1bvr133620.html) (**Scheitern** der Verfassungsbeschwerde gegen das vorgenannte BVerwG-Urteil)
- <https://www.bverwg.de/de/100620B6AV2.19.0> (**Scheitern** des Versuchs, die Sicherstellung von Briefen und Postsendungen für rechtswidrig erklären zulassen)
- <https://www.bverwg.de/de/100620B6AV6.19.0> (**Scheitern** des Versuchs, die Sicherstellung des Inhaltes eines e-mail-Postfaches für rechtswidrig erklären zu lassen)
- [http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender\\_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=Verwaltungsgerichte&Art=en&sid=290a584b3bf69c836d1711a36d309501&nr=24556&pos=2&anz=3](http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=Verwaltungsgerichte&Art=en&sid=290a584b3bf69c836d1711a36d309501&nr=24556&pos=2&anz=3) (**Scheitern** des Versuchs, die Entschlüsselung einer sichergestellten Festplatte gerichtlich untersagen zu lassen)
- [http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender\\_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=Verwaltungsgerichte&Art=en&sid=290a584b3bf69c836d1711a36d309501&nr=24556&pos=2&anz=3](http://lrbw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=Verwaltungsgerichte&Art=en&sid=290a584b3bf69c836d1711a36d309501&nr=24556&pos=2&anz=3) (wichtig ist *nicht*, daß die Beschlagnahmeanordnung aufgehoben wurde, *sondern* daß „die Beschwerde [im übrigen] zurückgewiesen“ wurde).

18 Siehe dazu

## **Anhang**

### *Anhang 1:*

*Die Vereinigungs-Begriffe in § 129 StGB und Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz  
sind (vielleicht) nicht völlig identisch*

*Die – sehr weite – vereinsgesetzliche Definition von „Verein“*

Bezüglich Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz besteht in Rechtsprechung und Rechtswissenschaft weitgehend Einigkeit, daß der dortige Vereinigungs-Begriff (schon von Verfassungs wegen) so zu verstehen ist, wie ihn § 2 Vereinsgesetz ausdrücklich definiert:

„(1) Verein im Sinne dieses Gesetzes ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine Mehrheit [= Mehrzahl, dgs] natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammenschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.

(2) Vereine im Sinne dieses Gesetzes sind nicht

1. politische Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes,

2. Fraktionen des Deutschen Bundestages und der Parlamente der Länder.“

([https://www.gesetze-im-internet.de/vereinsg/\\_2.html](https://www.gesetze-im-internet.de/vereinsg/_2.html))

*Die alte – strafgerichtliche – Vereinigungs-Definition für die § 129 bis 129b StGB*

Bis 2017 stimmte die strafgerichtliche Vereinigungs-Definition für die § 129 bis 129b StGB weitgehend mit dem überein, was § 2 Absatz 1 Vereinsgesetz sagt; diese lautete hauptsächlich:

„Unter einer Vereinigung im Sinne des § 129 Abs. 1 StGB ist der auf Dauer angelegte organisatorische Zusammenschluß von mindestens drei Personen zu verstehen, die bei Unterordnung des Willens des einzelnen unter den Willen der Gesamtheit gemeinsame Zwecke verfolgen und unter sich derart in Beziehung stehen, daß sie sich untereinander als einheitlicher Verband fühlen“.

(BGH, Urteil v. 13.01.1983 zum Az.: 4 StR 578/82; <https://research.wolterskluwer-online.de/document/4028d38f-2f81-49fa-9bd6-b951213a22b5>, Textziffer 6; es folgen

- 
- den Artikel von dg in der [jungen Welt vom 14.04.2023](#): „Es handelte sich also insgesamt um ein völlig undurchdachtes Vorgehen, dem es an Folgendem fehlte: an politischer Prioritätensetzung (siehe These 1 und 2), an Analyse der realen Gefahr bzw. Bedrohung, die von der Verbotsvorgang ausging (siehe These 3 und 4) sowie der wechselnden Lage auf dem Schlachtfeld (siehe bes. These 6), an historischer Kontextualisierung (siehe These 5 und 6) und folglich an Bestimmung des nächsten ‚Kettengliedes‘ (Lenin), nach dem zu greifen ist.“  
und
  - [https://de.indymedia.org/sites/default/files/2023/04/Schill\\_interviewt\\_Schulze\\_Teil\\_II.pdf](https://de.indymedia.org/sites/default/files/2023/04/Schill_interviewt_Schulze_Teil_II.pdf), S. 5 f.: „Wir hatten [...] primär die Nutzer\*innen und Leser\*innen aufgerufen, sich mit dem verbotenen Medium (linksunten) zu solidarisieren [...] unser Versuch zeigte auch, dass es eben diese solidarischen Nutzer\*innen scheinbar nicht mehr gibt. Damit war das Konzept politisch eigentlich schon gestorben, unabhängig von den Entscheidungen der Justiz. Daher gibt es jetzt auch keinen Versuch eines Neustarts mehr“ (Peter Nowak)

noch Ausführungen, die den Begriff der „Vereinigung“ von den Begriffen der „Mittäterschaft“ (§ 25 Absatz 2 StGB) und der „Bande“ (z.B. Bandendiebstahl – § 244 Absatz 1 Nr. 2 StGB) abgrenzen.)

*Die neue – gesetzliche – Vereinigungs-Definition für die § 129 bis 129b StGB*

2017 wurde aber – induziert von EU-Recht<sup>19</sup> – als neuer § 129 Absatz 2 StGB eine spezielle Vereinigungs-Definition festgelegt. Die Unterschiede sind aber weiterhin nicht groß<sup>20</sup>:

§ 2 Absatz 1 Vereinsgesetz	§ 129 Absatz 2 Strafgesetzbuch
Verein im Sinne dieses Gesetzes ist ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu der sich eine <b>Mehrheit</b> natürlicher oder juristischer Personen <b>für längere Zeit</b> zu einem <b>gemeinsamen Zweck</b> freiwillig <b>zusammengeschlossen</b> und einer <b>organisierten</b> Willensbildung <b>unterworfen</b> hat.	Eine Vereinigung ist ein <b>auf längere Dauer</b> angelegter, von einer Festlegung von Rollen der Mitglieder, der Kontinuität der Mitgliedschaft und der Ausprägung der Struktur unabhängiger <b>organisierter Zusammenschluss</b> von <b>mehr als zwei Personen</b> zur Verfolgung eines <b>übergeordneten gemeinsamen Interesses</b> .

Es stimmen überein:

- „für längere Zeit“ / „auf längere Dauer“
- „Mehrheit“ / „von mehr als zwei Personen“
- „zu einem gemeinsamen Zweck“ / „zur Verfolgung eines [...] gemeinsamen Interesses“
- „zusammengeschlossen“ / „Zusammenschluss“.

Die negativen Formulierungen

- „ohne Rücksicht auf die Rechtsform“ *einerseits* und
  - „von einer Festlegung von Rollen der Mitglieder, der Kontinuität der Mitgliedschaft und der Ausprägung der Struktur *unabhängiger*“ *andererseits*
- sind – jedenfalls in erster Linie – von bloß klarstellender Bedeutung.

Weniger klar ist, ob

- das „organisierten“ (vor „Willensbildung“) *einerseits* und das „organisierter“ (vor „Zusammenschluss“) *andererseits*

<sup>19</sup> <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32008F0841&qid=1691646163281> (Artikel 1 Nr. 1: S. 43 der gedruckten bzw. S. 2 der digitalen Seitenzählung).

<sup>20</sup> „Es lässt sich zeigen, dass [...] dass der traditionelle Vereinigungsbegriff mit wenigen Abstrichen [...] weiterhin gültig bleibt.“ (Stein/Greco, in: Jürgen Wolter [Hg.], *Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch*. Bd. III, Heymanns: Köln, 2019<sup>9</sup>, § 129, Randnummer 6)

sowie

- „unterworfen“ (nach „Willensbildung“) *einerseits* und „übergeordnetem“ (vor „gemeinsamen Interesses“) *andererseits*

letztlich auf das gleiche hinauslaufen.

#### *Anhang 2:*

##### *Beschluß des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg aus dem Jahr 2018*

Auch der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg hatte bereits mit [Beschluß vom 19.6.2018 zum Aktenzeichen 1 S 2071/17](#) bei Textziffer 10 im gleichen Sinne wie später das Bundesverwaltungsgericht entschieden:

„Dass diese Vereinigung bei Anlegung des hier anzuwendenden Prüfungsmaßstabes § 2 Abs. 1 VereinsG unterfällt, hat das Verwaltungsgericht unter zulässiger Bezugnahme auf den Inhalt der Verbotsverfügung vom 14.08.2017 zutreffend angenommen.“

Bei Textziffer 12 wurde hinzugefügt:

„Hiergegen [gegen die vom Prozessbevollmächtigten des Durchsuchungsbetroffenen vorgebrachten Einwände] spricht bereits, dass die Nutzung der von ‚linksunten.indymedia‘ verantworteten Internet-Plattform in den vergangenen Jahren nach deren eigenem Bekunden (in den Berichten über das 11. und 12. Linksunten-Treffen) zugenommen hat, was u.a. zu einem stark steigenden Bedarf an sog. Moderatoren geführt habe. Dass sich zugleich der Kreis der für den Betrieb der Internet-Plattform Verantwortlichen maßgeblich verringert haben oder sich wesentlich weniger organisiert darstellen würde, ist nicht plausibel.“

Gegen die Stichhaltigkeit dieses Argument des Verwaltungsgerichtshofs kann allenfalls eingewandt werden, daß das 12. linksunten-Treffen 2012 und das 11. schon 2011 ([„mit rund 20 Menschen“](#)) standfand – also *mehrere Jahre vor* dem Verbot. Für die Ansicht des Verwaltungsgerichtshofs spricht allerdings, daß es im Bericht über 12. Treffen noch hieß: [„Indymedia linksunten will kein neues zentrales IMC für den deutschsprachigen Raum sein.“](#) – Genau dazu hatte sich linksunten dann allerdings bis zum Verbot entwickelt; [2016 wurde seitens des IMC linksunten](#) (so der wirkliche Name des BetreiberInnenkreises von linksunten indymedia) [berichtet](#): „Indymedia linksunten hat sich in den siebeneinhalb Jahren seines Bestehens seit [Februar 2009](#) zur wichtigsten linksradikalen Webseite im deutschsprachigen Raum entwickelt.“ – **Wir können absolut nichts Linkes daran erkennen, wenn in juristischen Verfahren aus bloß taktischen Erwägungen von den Betroffenen bzw. deren AnwältInnen dieser Erfolg des Projektes geleugnet und suggeriert wird, es habe sich zum Verbotszeitpunkt (2017) nur noch um ein Einzelprojekt von ein oder zwei Leuten (also keinem „Verein“) gehandelt.**

### Anhang 3:

#### *Die Verwechslung von Telemediengesetz und Rundfunkstaatsvertrag ist kein starkes juristisches Argument*

Auf S. 10 hieß es:

„Wie die Berufung auf an den Haaren herbeigezogenen Argumenten, die eigene Positionen eher schwächen als stärken – und bestenfalls nutzlos ist, läßt sich den dem Versuch der Betroffenen-AnwältInnen sich gegen das linksunten-Verbot auf das Telemediengesetz zu berufen<sup>21</sup>, zeigen“.

Diese These soll hier nun begründet werden:

Nicht einmal die GFF, die das juristische Vorgehen zu dem ganzen Komplex finanziell und mit Öffentlichkeitsarbeit unterstützt, war bereit, dieses haltlose Argument nachzuquatschen – und brachte selbst ein viel stärkeres Argument vor:

- Von den Betroffenen-AnwältInnen wurde nie erklärt, welche Norm im Telemediengesetz sie eigentlich meinten.
- Das vermutlich Konkreteste, was dazu zu lesen war, war ein Beitrag von Alexander Hoffmann & Kristin Pietrzyk im „freispruch. Mitgliederzeitung der Strafverteidigervereinigungen“: „Es hätte auch nahegelegen, zu den vorhandenen Mitteln des Telemediengesetzes zu greifen, womit letztlich auch eine vollständige Sperrung der URL, also die Sperrung von Teilen oder des gesamten Angebots der Plattform möglich gewesen wäre.“ ([freispruch, Nr. 13, September 2018](#), 47 - 50 [49])
- In Wirklichkeit regelt das Telemediengesetz aber gar keine Sperrungsansprüche und -befugnisse, sondern *Ausnahmen* davon.
- Eine dieser Ausnahmen, die auf linksunten noch am ehesten zutrifft, steht in § 10 Satz 1 Telemediengesetz:

---

<sup>21</sup> Siehe zum Beispiel:

- <https://www.tagesschau.de/inland/indymedia-verbot-101.html> vom Tag (29.01.2020) der mündlichen Verhandlung des Bundesverwaltungsgericht über das linksunten-Verbot: „Ein Verbot hätte, so Furmaniak, nicht unter Anwendung des Vereinsrechts stattfinden dürfen. Die Webseite sei ‚Open Posting Plattform‘, auf der ‚Bürgerjournalismus‘ stattfindet. Die Seite sei daher ein Medium unter dem Schutz der Pressefreiheit gewesen, das dem Telemediengesetz unterliegt.“
- [freispruch, Nr. 13, September 2018](#), 47 - 50 (49): Der Staat verfolge die „Strategie, vollständig auf das vereinsrechtliche Verbot zu setzen, das Telemediengesetz zu umgehen und mögliche Strafverfahren erst nachrangig zu betreiben“.



„Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie für einen Nutzer speichern, nicht verantwortlich, sofern

1. sie keine Kenntnis von der rechtswidrigen Handlung oder der Information haben und ihnen im Falle von Schadensersatzansprüchen auch keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, aus denen die rechtswidrige Handlung oder die Information offensichtlich wird, oder

2. sie unverzüglich tätig geworden sind, um die Information zu entfernen oder den Zugang zu ihr zu sperren, sobald sie diese Kenntnis erlangt haben.“

([https://www.gesetze-im-internet.de/tmg/\\_10.html](https://www.gesetze-im-internet.de/tmg/_10.html))

Diese Norm schützt BetreiberInnen von soziale Netzwerken, die die bei ihnen veröffentlichten Inhalte inhaltlich *nicht* systematisch zu Kenntnis nehmen. Es besteht ein Haftungsausschluß, bis die BetreiberInnen ausnahmsweise – z.B. auf Beschwerde hin – Inhalte doch zur Kenntnis nehmen.

Bei linksunten wurde aber systematisch moderiert, das heißt: Die Inhalte wurden zur Kenntnis genommen. In solchen Fälle bietet das Telemediengesetz *keinen* Schutz.

- Die relevante Frage lautet also nicht, ob das Telemediengesetz umgangen wurde, sondern, ob es überhaupt eine staatliche Sperrungs- und Untersagungsbefugnis in Bezug auf linksunten gab (von der das Telemediengesetz dann eventuell Ausnahmen statuiert).
- Eine solche staatliche Sperrungs- und Untersagungsbefugnis bestand nach dem Recht des Verbotszeitpunktes (August 2017) – unter bestimmten Voraussetzungen – in [§ 59 Rundfunkstaatsvertrag](#). Aber auch dort ist die Sperrung von *einzelnen* Angeboten von Telemedien, aber nicht ganzer Telemedien die Rede (siehe unten).
- Die entscheidende Frage ist also nicht, ob mit dem vereinsrechtlichen Vorgehen gegen linksunten das Telemediengesetz umgangen wurde, sondern ob § 59 Rundstaatsvertrag umgangen wurde. Dessen Absatz 3 Satz 1 bis 5 lauteten:

„Stellt die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde einen Verstoß gegen die Bestimmungen im Sinne des Absatzes 2 mit Ausnahme der § 54, § 55 Abs. 2 und 3, § 56, § 57 Abs. 2 fest, trifft sie die zur Beseitigung des Verstoßes erforderlichen Maßnahmen gegenüber dem Anbieter. Sie kann insbesondere **Angebote** untersagen und deren Sperrung anordnen. Die Untersagung darf nicht erfolgen, wenn die Maßnahme außer Verhältnis zur Bedeutung des Angebots für den Anbieter und die Allgemeinheit steht. Eine Untersagung darf nur erfolgen, wenn ihr Zweck nicht in anderer Weise erreicht werden kann. Die Untersagung ist, soweit ihr Zweck dadurch erreicht werden kann, auf bestimmte Arten und Teile von Angeboten oder zeitlich zu beschränken.“ (Hv. hinzugefügt)

Von den drei in § 59 Rundfunkstaatsvertrag genannten Normen ist für den Fall „linksunten“ vor allem [§ 54 Rundfunkstaatsvertrag](#) relevant: „**Telemedien** sind im Rahmen der Gesetze zulassungs- und anmeldefrei. Für die **Angebote** gilt die verfassungsmäßige Ordnung. Die Vorschriften der allgemeinen Gesetze und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der persönlichen Ehre sind einzuhalten.“ (Hv. hinzugefügt)

Wie Satz 1 und 2 der gerade zitierten Norm zeigen, unterschied der Rundfunkstaatsvertrag zwischen Telemedien und deren „Angebote“ – und nur in Bezug auf **letztere** (aber nicht in Bezug auf komplette Telemedien) statuierte § 59 Rundfunkstaatsvertrag jene Sperrungs- und Untersagungsbefugnis.

- Die Gesellschaft für Freiheitsrechte (GFF) erwähnte in ihrem *Amicus Curiae Brief zum Verfahren 1 A 15.17 vor dem Bundesverwaltungsgericht – linksunten.indymedia* – das Telemediengesetz richtigerweise *nicht* und bezog sich statt dessen – richtigerweise auf den Rundfunkstaatsvertrag:

„Die zuständigen Behörden hätten insbesondere mit Unterlassungs- und Sperrverfügungen nach Maßgabe des Rundfunkstaatsvertrags (RStV) gegen konkrete rechtswidrige Inhalte vorgehen können.“

([https://freiheitsrechte.org/uploads/documents/Demokratie/Linksunten-Indymedia/Amicus\\_Curiae\\_Brief-Gesellschaft\\_fuer\\_Freiheitsrechte-2018-Linksunten\\_Indymedia.pdf](https://freiheitsrechte.org/uploads/documents/Demokratie/Linksunten-Indymedia/Amicus_Curiae_Brief-Gesellschaft_fuer_Freiheitsrechte-2018-Linksunten_Indymedia.pdf), S. 2)

**Gliederung:**

<i>Verharmlosende Reaktionen und Wunschdenken.....</i>	<i>1</i>
<i>Fehlschluß vom alten auf das neue Ermittlungsverfahren.....</i>	<i>3</i>
<i>Warum wurde das alte Ermittlungsverfahren eingestellt?.....</i>	<i>3</i>
<i>Die unterschiedlichen Tatbestandsmerkmale (das heißt: Bestrafungsvoraussetzungen)     in § 85 StGB einerseits und § 129 StGB andererseits / Nur eine Teilmenge     der verbotenen Vereinigungen sind zugleich Kriminelle Vereinigungen.....</i>	<i>4</i>
<i>Der „Verein“ – nur ein „Phantom“ bzw. eine gerichtlich gescheiterte „Behördenkonstruktion“?.....</i>	<i>9</i>
<i>Pathologisierende Metaphern.....</i>	<i>10</i>
<i>Eine selbst-kritische Diskussion über Fehler der politischen und juristischen Reaktionen auf das linksunten-Verbot ist überfällig.....</i>	<i>12</i>
<i>Anhang.....</i>	<i>13</i>
Anhang 1: Die Vereinigungs-Begriffe in § 129 StGB und Artikel 9 Absatz 2 Grundgesetz sind (vielleicht) nicht völlig identisch.....	13
Die – sehr weite – vereinsgesetzliche Definition von „Verein“.....	13
Die alte – strafgerichtliche – Vereinigungs-Definition für die § 129 bis 129b StGB.....	13
Die neue – gesetzliche – Vereinigungs-Definition für die § 129 bis 129b StGB.....	14
Anhang 2: Beschluß des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg aus dem Jahr 2018.....	15
Anhang 3: Die Verwechslung von Telemediengesetz und Rundfunkstaatsvertrag ist kein starkes juristisches Argument.....	16